

45/2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 01.07.2024
Mag. JS/SB

Betrifft: Musterformular für ärztliche Aufklärung gemäß SterbeverfügungsG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie der niedergelassenen ÄrztInnen der Österreichischen Ärztekammer übermittelt in der Anlage ein Musterformular für die ärztliche Aufklärung gemäß Sterbeverfügungsgesetz (StVfG). Dieses Dokument wurde von einer Arbeitsgruppe der Bundeskurie niedergelassene ÄrztInnen erstellt und mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abgestimmt. Wir ersuchen um Kenntnisnahme, dass die ÖÄK/BKNÄ keine Haftung im Falle der Verwendung des Formulars übernimmt, obgleich es seitens des Bundesministeriums fachlich und rechtlich geprüft wurde.

Ergänzend zu einer diesbezüglichen Frage im Rahmen der BKNÄ-Sitzung dürfen wir informieren, dass Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, die eine Aufklärung gemäß § 7 Abs 1 StVfG vornehmen, die bei entsprechendem Hinweis zur Abklärung krankheitswertiger psychischer Störungen, deren Folge der Wunsch der sterbewilligen Person zur Beendigung ihres Lebens sein könnte, keine weitere Beratung durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin veranlassen müssen, sondern selbst die Entscheidungsfähigkeit abschließend beurteilen können. Das Ergebnis der durch sie vorgenommenen Abklärung wäre im Formular zu dokumentieren.

Darüber hinaus dürfen wir das ÖÄK-RS 163/2022 in Erinnerung rufen. Es wird nämlich weiterhin empfohlen, zur Information der aufklärenden Ärztinnen und Ärzte einschließlich jener Fachärztinnen und Fachärzte, die zur Abklärung krankheitswertiger psychischer Störungen, deren Folge der Wunsch der sterbewilligen Person zur Beendigung ihres Lebens sein könnte, im Falle der Bestätigung einer entsprechenden krankheitswertigen psychischen Störung, dies in das Sterbeverfügungsregister einzutragen. Dies scheint geboten, um zu vermeiden, dass sterbewillige Personen, denen die notwendige Entscheidungsfähigkeit fehlt, so viele Beratungen gemäß § 7 Abs. 4 StVfG in Anspruch nehmen, bis sie eine Bestätigung erhalten, dass kein Hinweis auf eine Beeinträchtigung vorliegt.

Wir ersuchen um Verbreitung des Musterformulars und der ergänzenden Informationen aus diesem Rundschreiben in Ihrem Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Anlage

